Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Geschäftsführer

– Feststellungen über die Kapitalerhöhung und Statutenanpassung –

der [Firma der Gesellschaft], (UID: [Nummer]) mit Sitz in [Ort]

Vor der unterzeichnenden Urkundsperson des Kantons [Kanton], [Name Urkundsperson], hat am [Datum] an [Adresse], [PLZ] [Ort], eine Geschäftsführer-Sitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

[Name Vorsitzender] eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Sekretär amtet [Name].

Der Vorsitzende stellt fest:

– Folgende Geschäftsführer sind anwesend:

[Namen]

– Damit sind die Geschäftsführer vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden besteht Beschlussfähigkeit.

– (Variante: Nebst ihm und der Urkundsperson sind keine weiteren Versammlungsteilnehmer anwesend.)

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom [Datum] über eine Erhöhung des Stammkapitals um CHF [Betrag] ausgeführt worden ist.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

– Öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom [Datum] über eine Erhöhung des Stammkapitals um CHF [Betrag];

– Protokoll des Beschlusses der Geschäftsführer vom [Datum] über die Festsetzung des Ausgabebetrages;

– Angepasste Statuten;

– Zeichnungsschein gemäss Art. 781 Abs. 3 OR über die vollständige Zeichnung des neu ausgegebenen Stammkapitals durch:

[Name Zeichner, der Verrechnung mit einer Forderung gegen die Gesellschaft erklärt, von [Heimatort], in [Wohnort], für [Anzahl] [Art]-Stammanteile zu je nominal CHF [Betrag], zu einem Ausgabebetrag von CHF [Betrag] je Stammanteil

– [Art des Verrechnungsausweises, bspw. Saldobestätigung oder Kontoblatt] und Kapitalerhöhungsbericht der Geschäftsführer gemäss Art. 781 Abs. 5 Ziff. 4 OR i.V.m. Art. 652e OR vom [Datum], wonach dem Zeichner [Name Zeichner] eine verrechenbare Forderung im Betrage von CHF [Betrag] gegenüber der Gesellschaft zusteht, wovon gemäss Zeichnungsschein CHF [Betrag] verrechnet werden zur vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen

– Prüfungsbestätigung des zugelassenen Revisors [Name, Adresse], gemäss Art. 781 Abs. 5 Ziff. 4 OR i.V.m. Art. 652f OR vom [Datum], wonach der Bericht vollständig und richtig ist.

III.

Aufgrund dieser Belege stellten die Geschäftsführer einstimmig fest, dass

– sämtliche neu ausgegebenen Stammanteile gültig gezeichnet sind;

– die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;

– den durch Verrechnung geleisteten Einlagen im Betrage von CHF [Betrag] des Zeichners [Name] verrechenbare Forderungen der Gesellschaft gegenüberstanden, unter Bestätigung der erfolgten Verrechnung durch die Geschäftsführer;

– keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten;

und damit die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes und der Statuten sowie des Gesellschafterversammlungsbeschlusses geleistet wurden.

IV.

Die Geschäftsführer beschliessen einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

«Art. [Artikelnummer]: Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt CHF [Betrag] und ist eingeteilt in[Anzahl] [Art]-Stammanteile mit einem Nennwert von je CHF [Betrag]. Die Stammanteile sind vollständig liberiert.

Im Übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert weiter.

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 652g Abs. 2 OR, dass ihr und der Geschäftsführung die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

VII.

Die Geschäftsführung hat vorstehende Statutenänderung und ihre Feststellungen im Sinne von Art. 781 Abs. 5 Ziff. 6 OR i.V.m. Art. 652h Abs. 1 OR rechtzeitig beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

Ferner sind der eingangs erwähnte Vorsitzende, jeder Versammlungsteilnehmer sowie die Urkundsperson (mit dem Recht Untervollmacht zu erteilen) einzeln bevollmächtigt, allfällige infolge von Beanstandungen seitens der Handelsregisterbehörde notwendige Änderungen formeller Natur an den Statuten oder an dieser öffentlichen Urkunde namens der Geschäftsführung vorzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

[Ort], [Datum]

Der Vorsitzende [Titel]: Der Protokollführer:

.......................................... ..........................................